

BGer 5A_466/2025 vom 18. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_466_2025

FR: TF 5A_466/2025 du 18 juin 2025

IT: TF 5A_466/2025 del 18 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Nichteintretensentscheid betreffend Ausdehnung der Vertretungsbeistandschaft; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6; Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

Zu beachten ist ferner, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Der Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Kantonsgericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass die Rechtsbegehren zu grossen Teilen ausserhalb des möglichen Anfechtungsgegenstandes stehen und im Übrigen der Vater aufgrund der fortgeschrittenen Demenz zwischenzeitlich keinen eigenen freien Willen mehr bilden könne, sondern sich in sämtlichen Lebensbereichen kritiklos den fremden Willen des Sohnes zu eigen mache und ihm folglich mangels Urteilsfähigkeit in Bezug auf das vorliegende Verfahren die Prozessfähigkeit abzuspreehen sei, während der Sohn zwar als nahestehende Person im Sinn von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB in Frage kommen, er damit aber nur die Interessen des von der Erwachsenenschutzmassnahme betroffenen Vaters wahren könnte und keine Eigeninteressen verfolgen dürfe und die Beistandschaft gerade errichtet worden sei, um den Vater vor ihm und seinen eigenmächtigen Handlungen zu schützen.

Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit diesen Erwägungen erfolgt nicht. Soweit sich die Ausführungen auf den Inhalt des angefochtenen Entscheides beziehen, erschöpfen sie sich in der appellatorischen Behauptung des Beschwerdeführers, dass er gemäss medizinischen Gutachten vollständig urteils- und handlungsfähig sei und das angefochtene Urteil auf unvollständigen Informationen statt auf Fakten basiere. Damit wird weder explizit eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht noch wenigstens der Sache nach dargelegt, inwiefern die gegenteiligen Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid willkürlich sein könnten.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Es liegt nahe, dass die Beschwerde vom Sohn, nicht vom Beschwerdeführer verfasst und diesem nur zur Unterschrift vorgelegt wurde; überdies ist von einem wohl fehlenden eigenen Beschwerdewillen zufolge diesbezüglicher Urteilsunfähigkeit auszugehen, wobei diese Frage aufgrund ihrer Doppelrelevanz und des Umstandes, dass die Beschwerde ohnehin ungenügend begründet ist, nicht selbständig als Eintretensvoraussetzung erörtert wurde. Vor dem geschilderten Hintergrund rechtfertigt es sich indes, auf die Erhebung von Gerichtskosten zulasten des Beschwerdeführers zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.